

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der evb Logistik (Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH und Mittelweserbahn GmbH)

Gültig ab 01.05.2023

1. Geltungsbereich

Für das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und der evb Logistik gelten ausschließlich diese AGB, soweit im Einzelfall keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bestimmungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die evb Logistik ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Bestimmungen zur Leistungserbringung

- 2.1. Die Übergabe der Züge erfolgt in den vom jeweiligen Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen (EIU) zugewiesenen Gleisen. evb Logistik hat keinen Einfluss auf diese Zuteilung. Abstellgleise werden nicht durch evb Logistik gestellt oder angemietet.
- 2.2. Die Sendungsdaten inkl. Verladedisposition für Eingangs- und Ausgangszüge müssen, soweit gem. Vorgabe EIU/Terminal/Gleisanschluss erforderlich, durch den Auftraggeber in den entsprechenden EDV-Anwendungen eingespielt sein.
- 2.3. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von ihm gestellten Wagen betriebssicher, für den Transport geeignet und nach den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften technisch zugelassen sind und während ihrer Einsatzzeit technisch zugelassen bleiben. Wir befördern ausschließlich Wagen, welche einer zertifizierten ECM-Stelle (Entity in Charge of Maintenance) zugeordnet sind. Der Auftraggeber teilt vor Abschluss des Leistungsvertrages mit, welcher ECM-Stelle seine Wagen zugeordnet sind. Eventuelle Änderungen in der ECM-Eigenschaft hat der Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- 2.4. Der Auftraggeber stellt sicher, der evb Logistik nur Wagen zu übergeben, deren Halter dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) beigetreten sind oder sie so zu stellen, als handele es sich um derartige Wagen. Die jeweils gültige Fassung des AVV ist im Internet unter www.gcubureau.org abrufbar.
- 2.5. Weiterhin stellt der Auftraggeber sicher, keine Wagen zu übergeben, die nach dem Schienenlärmschutzgesetz (SchlärmschG) als laute Güterwagen gelten. Die Übernahme lauter Güterwagen nach SchlärmschG wird ab dem 13.12.2020 durch evb Logistik verweigert.
- 2.6. Die Wagengruppen für die jeweiligen Terminals bzw. Anschlüsse müssen bereits im Zugverband des Eingangszuges zusammenhängend gebildet sein. Ebenso wird der Ausgangszug gebildet und bereitgestellt.
- 2.7. Benötigte Verladezeitfenster werden durch den Auftraggeber bestellt.
- 2.8. Ggf. benötigte Rangier-Tfz bleiben während der Verladearbeiten nicht an den Wagen.
- 2.9. Dem Auftraggeber obliegt die Be- und Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. evb Logistik ist berechtigt, Wagen und Ladeeinheiten auf betriebssichere Verladung zu überprüfen. Verletzt der Auftraggeber seine Verpflichtung aus Ziff. 2.2-2.7, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert oder liegt sonst ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vor, wird evb Logistik den Auftraggebern auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB geltend zu machen.
- 2.10. Wagentechnische Untersuchungen erfolgen grundsätzlich gemäß Betrieblichem Regelwerk der EVU evb und MWB.
- 2.11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 2.12. evb Logistik ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen. Eine gesonderte Information erfolgt hierzu nicht.

3. Gefahrgut und Abfall

- 3.1. Der Auftraggeber hat die einschlägigen Gefahrgut- und Abfall- Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und Abfälle mit der Eisenbahn in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, evb Logistik die Beförderungspapiere sowie ggf. weitere gefahrgutrechtlich vorgegebene Dokumente zur Verfügung zu stellen. evb Logistik ist berechtigt die Beförderung zu verweigern, wenn die Beförderungspapiere vor Beförderungsbeginn nicht, nicht vollständig oder inhaltlich nicht korrekt vorliegen. Gleiches gilt, wenn die zu befördernden Wagen/Ladeeinheiten nicht gemäß den Vorgaben des RID gekennzeichnet sind oder andere Verstöße gegen die Vorschriften des RID festgestellt werden. In diesem Fall ist eine Haftung der evb Logistik aufgrund der Verweigerung der Beförderung ausgeschlossen. Zusatzkosten, die evb Logistik in diesem Fall nachweislich entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 3.2. Gefahrgut wird nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gütern der Klassen 1, 2 und 7 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist. Gefahrgut wird von uns nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg.
- 3.3. Das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen oder Tankcontainer über 24 Stunden – wenn das letzte Ladegut ein Stoff mit hohem Gefahrenpotential im Sinne des RID (dort Punkt 1.10.3.1.2) war - bzw. über 48 Stunden bei sonstigen Gefahrstoffen, bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.4. Ungereinigte leere und nicht entgaste Druckgaskesselwagen und Druckgastankcontainer werden von evb Logistik nicht länger als 24 Stunden abgestellt.

4. Preise und Rechnungsstellung

- 4.1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Alle von uns angegebenen Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Am Tag der Zahlungsfälligkeit kommt der Kunde bei Nichtleistung in Verzug, ohne dass es dafür einer Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt pauschale Mahnkosten in Höhe von 40,00 Euro und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu berechnen.
- 4.2. Gegen unsere Forderungen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen.
- 4.3. In unseren Preisen sind grundsätzlich nicht enthalten:
 - Wagenmieten und -standgelder, RIV- und Bza-Kosten
 - Kosten für die speditionelle und zolltechnische Abfertigung
 - Rangiertätigkeiten, die über den im Angebot enthaltenen Umfang hinaus gehen, z.B. Feinrangieren, Schadwagen ausrangieren
 - zeitabhängige Infrastrukturnutzungskosten DB Netz AG und anderer EIU
 - Kosten für die vom EIU vorgeschriebene Nutzung von EDV-Anwendungen
- 4.4. Die Weiterberechnung von nicht im Angebotspreis enthaltenen Kosten erfolgt zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 5% dieser Kosten.
- 4.5. Sofern nach Vertragsschluss die Einkaufspreise für durch evb Logistik zur Vertragserfüllung zu beschaffenden Leistungen und/oder Verbrauchsmaterialien (z.B. Energiepreise, Infrastrukturnutzungskosten oder sonstige Gebühren) bis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung um mehr als 5% steigen, ist evb Logistik berechtigt, die vereinbarten Preise nachträglich entsprechend anzupassen.
- 4.6. Angebote sind freibleibend und gelten vorbehaltlich freier Leitungswege seitens DB-Netz und/oder anderer EIU und der Verfügbarkeit freier Trassen.

5. Stornierungsbedingungen

- 5.1. Bei Stornierung bis 48 Stunden vor Leistungsbeginn berechnen wir die entstandenen Kosten für bereits bestellte Leistungsbestandteile wie z.B. Trassenentgelte. Bei Stornierung von Leistungen unter 48 Stunden werden 80% des vereinbarten Preises abgerechnet.
- 5.2. Schadensansprüche wegen technischem Ausfall von Lokomotiven können nicht geltend gemacht werden.

6. Haftung

- 6.1. Der Auftraggeber stellt die evb Logistik im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Auftraggeber obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- 6.2. Die evb Logistik haftet für Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle, sofern sie diese zu vertreten hat. Dies ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle nachgewiesener Weise entstehen durch
 - witterungsbedingte Beeinträchtigungen bei Beladung, Transport und Entladung;
 - Verzögerungen im Transportablauf durch die verspätete Rückgabe bzw. verspätete Entladung der Wagen, sofern dies durch den Auftraggeber bzw. dessen Nachunternehmer verursacht wird;
 - Verunreinigungen und Ladungsreste in den eingesetzten Wagen nach erfolgter Entladung durch den Auftraggeber, den Empfänger bzw. deren Subunternehmer;
 - Technischen Ausfall von Lokomotiven;
 - Störungen bzw. Beeinträchtigungen auf der zu befahrenden Infrastruktur.

- 6.3. Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragspartner liegt, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verfügungen von hoher Hand, entbinden den betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- 6.4. Der betroffene Vertragspartner wird den anderen umgehend über die voraussichtliche Dauer und den Umfang der Störung informieren und alle zumutbaren Maßnahmen für eine rasche Beseitigung der Störung ergreifen. Der betroffene Vertragspartner wird sich bemühen, ausgefallene Leistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten nachzuholen.
- 6.5. Bei nationalen Transporten ist die Haftung bei Verlust oder Beschädigung in jedem Fall auf einen Betrag von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Der Wert der Rechnungseinheit bestimmt sich nach § 431 Abs. 4 HGB.
- 6.6. Soweit rechtlich zulässig ist die Haftung für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von 100.000 Euro je Schadensfall. Dies gilt nicht sofern gesetzlich für diese ein niedrigerer Haftungsbetrag vorgesehen ist.
- 6.7. Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten bzw. durch die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit begründet werden oder die evb Logistik nicht aufgrund sonstiger zwingender Rechtsvorschriften haftet, sind über die in den AGB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen die evb Logistik, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.
- 6.8. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Frachtvertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 6.9. Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den Regelungen des HGB bzw. CIM in der jeweils gültigen Fassung.
- 6.10. Der Auftraggeber hat der evb Logistik Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens zu geben.

7. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 7.1. Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist alleiniger Gerichtsstand Zeven.
- 7.2. Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Vertraulichkeit

- 8.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen bei der Durchführung der miteinander vereinbarten Verträge bekannt gewordenen, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Leistungserbringung zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, sofern beide Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich zustimmen.
- 8.2. Sollte sich eine Vertragspartei bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen, ist diesen die entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtung aufzuerlegen.
- 8.3. Die Parteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.
- 8.4. Die Geheimhaltungspflicht dauert über die Beendigung dieses Vertrags für weitere zwei Jahre hinaus. Die Behandlung als vertraulich schließt nicht aus, dass die Informationen an verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG weitergegeben werden, soweit dies zur Durchführung dieses Transportvertrags erforderlich ist.